



VC Steinmaur

Statuten

ab 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Seite	Seite
Inhaltsverzeichnis Art. 1 - 23	2
Inhaltsverzeichnis Art. 24 - 47	3

<u>I. Name und Sitz des Vereins</u>	
Art. 1 Name und Sitz	4
<u>II. Zweck des Vereins</u>	
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Neutralität	4
<u>III. Zugehörigkeit und Verbindungen</u>	
Art. 4 Verbands-Zugehörigkeit	4
Art. 5 Andere Verbindungen	4
<u>IV. Mitgliedschaft</u>	
Art. 6 Mitgliederzusammensetzung	5
Art. 7 Mitgliedschaft	5
Art. 8 Aufnahmegesuch	5
Art. 9 Aufnahme	5
Art. 10 Ablehnung der Mitgliedschaft	5
Art. 11 Individuelle Integration	5
Art. 12 Austritt	5
Art. 13 Ausschluss eines Mitgliedes	5

Art. 14 Stimmrecht	6
Art. 15 Ehrungen	6
<u>V. Organisation</u>	
Art. 16 Organe	6
<u>A. Die Generalversammlung</u>	
Art. 17 Generalversammlung (GV)	6
Art. 18 Einberufung der ordentliche GV	6

Art. 19 Einberufung der ausserordentlichen GV (a.o. GV)	7
Art. 20 Anträge an die GV	7
Art. 21 Verfahren an der GV	7
Art. 22 Abstimmung an der GV	7
Art. 23 Geschäfte der GV	7

B. Die Mitgliederversammlung

Art. 24	Einberufung der Mitgliederversammlung	8
Art. 25	Aufgaben der Mitgliederversammlung	8

C. Vorstand

Art. 26	Zusammensetzung	8
Art. 27	Befugnisse und Aufgaben des Präsidenten	8
Art. 28	Konstituierung des Vorstandes	8
Art. 29	Amtsperiode	8
Art. 30	Ausscheiden aus dem Vorstand	8

Art. 31	Aufgaben des Vorstandes	9
Art. 32	Unterschriftenregelung im Vorstand	9

D. Sportkommission

Art. 33	Zusammensetzung, Amtsdauer	9
Art. 34	Aufgaben	9

E. Rechnungsrevisoren

Art. 35	Zusammensetzung	9
---------	-----------------	---

Art. 36	Aufgaben und Rechte	10
---------	---------------------	----

VI. Mittel

Art. 37	Vereinseinnahmen	10
Art. 38	Beitragsfreiheit	10
Art. 39	Jahresbeiträge	10
Art. 40	Entschädigung des Vorstandes	10
Art. 41	Geld-Anlagen	10

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 42	Archiv	10
Art. 43	Finanz-Haftung	10

Art. 44	Vereins- und Geschäftsjahr	11
Art. 45	Statutenänderung	11
Art. 46	Auflösung des Vereins	11
Art. 47	Fusion	11
Art. 48	Statutenrevision	11

VELO-CLUB STEINMAUR

STATUTEN

I. Name und Sitz des Clubs

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Velo-Club Steinmaur (nachfolgend Verein genannt) besteht mit Sitz in 8162 Steinmaur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.
Gegründet 1909.

II. Zweck des Vereins

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt in erster Linie die Förderung des Radsports im Verein und Allgemein und unterstützt so weit als möglich die eigenen Rennfahrer.
Im Weiteren pflegt der Verein die Kameradschaft und das gemeinsame Interesse am Sport- und Freizeitgeschehen.

Zur Erfüllung des Zweckes unterhält der Verein folgendes Ressort

1. Rennfahrer (Strassen, Quer, Bahn, MTB)
2. Tourenfahrer
3. Jugend
4. Finanzen
5. Dienste

Art. 3 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

III. Zugehörigkeit und Verbindungen

Art. 4 Verbands-Zugehörigkeit

Der Verein ist zwingend Mitglied des Schweizerischen Radfahrer-Bund (SRB) mit Kurzbezeichnung Swiss Cycling und deshalb auch im Kantonalverband Radfahren (Zürich Cycling)

Art. 5 Andere Verbindungen

Der Vorstand kann beschliessen bei anderen Verbänden oder Vereinigungen Mitglied zu sein oder auch aus diesen auszutreten. Leitplanke soll sein, dass solche Mitgliedschaften dem Zweck des Vereins dienen.
Den Beitritt zu anderen Verbänden muss von den Mitgliedern an der nächsten GV bestätigt werden.

IV. Mitglieder

Art. 6 Mitgliederzusammensetzung

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 6.1 Jugendmitglieder
- 6.2 Aktivmitglieder
- 6.3 Passivmitglieder
- 6.4 Freimitglieder
- 6.5 Ehrenmitglieder
- 6.6 Ehrenpräsidenten
- 6.7 Gönner und Gönner Paare
- 6.8 Radsportschüler
- 6.9 Elternteil Radsportschüler

Art. 7 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die am Radsport Interesse hat und ihn auch unterstützen will.

Art. 8 Aufnahmegesuch

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Präsidenten gesandt werden, welches vom Vorstand behandelt wird.

Gesuchsteller im Alter unter 18 Jahre bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des Vormundes. Letztere haften im Sinne der Statuten.

Art. 9 Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme muss an der nächsten GV von den Mitgliedern bestätigt werden.

Art. 10 Ablehnung der Mitgliedschaft

Der Vorstand ist berechtigt ein Eintrittsgesuch ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Art. 11 Individuelle Integration

Die individuelle Integration jedes einzelnen Mitgliedes, vor allem Jugendlischer (Schutzbefohlener) muss gewährleistet werden.

Art. 12 Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich, wobei der Austritt schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden muss. Der Austritt entbindet jedoch nicht den Jahresbeitrag des angelaufenen Vereinsjahr zu entrichten.

Art. 13 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft eines Mitgliedes jederzeit aufheben, insbesondere wenn ein Mitglied:

- 13.1 die Interessen des Vereins verletzt
- 13.2 den Ruf des Vereins schädigt
- 13.3 die Statuten gröblich verletzt
- 13.4 seinen finanziellen Verpflichtungen über längere Zeit gegenüber dem Verein nicht nachkommt

Ausschlüsse sind so rasch als möglich den Mitgliedern mitzuteilen.

Art. 14 Stimmrecht

Aktiv-, Passiv-, Frei-, Ehren- und Jugendmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

Art. 15 Ehrungen

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes folgende Ehrungen beschliessen:

15.1 **Freimitglieder**

Aktiv- oder Passiv-Mitglieder, die während 30 Jahren ununterbrochen dem Verein angehören, wobei die Vorstandsjahre doppelt zählen.

15.2 **Ehrenmitglied**

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Personen ausserhalb unseres Vereins, welche sich um den Verein verdient, gemacht haben, verliehen werden.

15.3 **Ehrenpräsident**

Ein Präsident, der sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

V. Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind.

- A. Generalversammlung
- B. Mitgliederversammlung
- C. Der Vorstand
- D. Sportkommission
- E. Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 17 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

Art. 18 Einberufung der ordentlichen GV

Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Jahres-Quartal statt. Sie ist unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor dem Datum der Durchführung in der Homepage oder durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Art. 19 Einberufung einer ausserordentlichen GV

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand beschlossen werden und ist überdies einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angaben der Traktanden verlangen.

Eine von den Mitgliedern verlangte ausserordentliche GV ist unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich innert 2 Wochen mit gleicher Methode wie bei der ordentlichen GV einzuberufen und innert weiteren 2 Wochen durchzuführen.

Art. 20 Anträge an die GV

Allfällige Anträge an die ordentliche GV müssen spätestens 10 Tage vorher dem Präsidenten eingereicht werden.

Nachträglich eingereichte Anträge werden an der GV nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt.

Art. 21 Verfahren an der GV

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

Jedem anwesendem stimmberechtigtem Mitglied steht eine Stimme zu, eine Stimmvertretung gibt es nicht.

Die GV wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 22 Abstimmungen an der GV

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen.

Zehn Mitglieder oder der Vorstand können jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahlen verlangen.

Wenn nicht anderes in den Statuten vermerkt ist, gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 23 Geschäfte der GV

Die Geschäfte der GV sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Kassabericht
5. Revisorenbericht
6. Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
7. Entlastung des Vorstandes
8. Genehmigung Jahresbeitrag und Budget
9. Wahlen
 - 9.1 Präsident
 - 9.2 Vorstand übriger
 - 9.3 Rechnungsrevisoren
10. Anträge
 - 10.1 vom Vorstand
 - 10.2 von den Mitgliedern
11. Statutenänderungen
12. Ernennung von Frei-, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten
13. Auflösung oder Fusion des Vereins
14. Verschiedenes

B. Die Mitgliederversammlung

Art. 24 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann im Vereinsjahr 1- bis 2-mal durchgeführt werden und wird mindestens 3 Wochen vor der Durchführung bekanntgegeben.

Art. 25 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erledigt Angelegenheiten, die der Vorstand dieser unterbreitet und die nicht der ordentlichen GV vorbehalten sind. Mehrheitlich ist die Mitgliederversammlung eine Orientierungsversammlung.

Es können aber auch über Sachgeschäfte abgestimmt werden, über Sachen, die nicht der GV zustehen.

C. Der Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Vorstand kann aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1. Präsident
2. Aktuar
3. Kassier
4. Vizepräsident
5. Obmann Sport
6. Leiter Gruppetto

Der Vorstand kann je nach Bedarf mit max. 2 Mitgliedern erweitert werden.

Art. 27 Befugnisse und Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident hat folgende Befugnisse und Aufgaben

- er vertritt den Verein nach Innen und Aussen
- er besorgt die laufenden Geschäfte
- er bereitet die Vorstandssitzungen vor
- er organisiert und leitet die GV
- er organisiert die Teilnahmen zu den externen Besprechungen

Art. 28 Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich innerhalb des Vorstandes selbst, insbesondere regelt er die Stellvertretung.

Art. 29 Amtsperiode

Die Amtsdauer aller Mitglieder des Vorstands dauert je 2 Jahre.

Art. 30 Ausscheiden aus dem Vorstand

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann es durch ein anderes Mitglied vom Vorstand oder auch an einer Mitgliederversammlung durch die Mitglieder ersetzt werden.

Rücktritte aus dem Vorstand müssen bis spätestens drei Monate vor der ordentlichen GV schriftlich dem Präsidenten bekannt gegeben werden.

Art. 31 Aufgaben des Vorstandes

Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte, bereitet die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und die GV vor und lädt dazu ein. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vizepräsident unterstützt und vertritt den Präsidenten in allen Funktionen sowie bei Abwesenheit. Er kann auch andere Aufgaben vom Vorstand übernehmen.

Der Aktuar führt das Mitgliederverzeichnis, die Korrespondenz und erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen, sowie der Generalversammlungen.

Der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich und führt dieses zum Wohle des Vereins. Er besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge und hat die Befugnisse mit den Finanzen.

Der Obmann Sportkommission führt die Rennfahrer und soweit erforderlich, organisiert er Trainings und Vereinsinterne Rennen.

Der Leiter Gruppette organisiert die Vereinsausfahrten und die Treffen.

Art. 32 Unterschriftenregelung im Vorstand

- Für Rechtsverbindliche Korrespondenz oder Verträge unterschreibt der Präsident mit einer zweiten Unterschrift aus dem Vorstand.
- Der Kassier hat für seine Geschäfte mit den Banken Unterschrift zu zweit.
- Aus Sicherheitsgründen (wie bei Krankheiten, Unfälle, Ableben, längere Abwesenheit) haben 2 weitere Vorstandsmitglieder Unterschrift zu zweit. Diese Sicherheitspersonen haben aber nichts zu tun mit der Buchhaltung und dem üblichen Umgang mit Banken.
- Alle Ressort-Chefs haben für nicht rechtsverbindliche Schreiben, Info, etc., Einzelunterschrift

D. Die Sportkommission

Art. 33 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Sportkommission kann aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehen, wobei der Obmann der Kommission im Vorstand ist.

Die Amtsdauer eines Kommissionsmitgliedes ist ein Jahr von GV zu GV.

Art. 34 Aufgaben

Die Sportkommission ist generell für die Radsporttätigkeit der Rennfahrer zuständig.

Die Sportkommission betreut die Rennfahrer, berät sie und führt entsprechende Trainings durch.

Bei gemeinsamer Renntätigkeit selektioniert die Kommission und bei Mannschaftsfahren bestimmt sie die Zusammensetzung.

E. Die Rechnungsrevisoren

Art. 35 Zusammensetzung

Die GV wählt jedes Jahr 3 Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Dabei sind die Nummer 1 und 2 die Rechnungsrevisoren und die Nummer 3 ist der Ersatz.

Solange kein Rücktritt vorhanden ist wird bei der Wahl die Nummer 1 zur Nummer 3 und die anderen Revisoren rutschen eine Stufe höher.

Alle Revisoren können mehrfach gewählt werden

Art. 36 Aufgaben und Rechte

Der Revisor Nummer 1 hat an der Revision die Führung und schreibt den Revisorenbericht. Den Rechnungsrevisoren obliegen die Kontrolle der Rechnungsführung des Kassiers und die Berichterstattung zuhanden der GV mit entsprechendem Antrag an die GV.

Die Rechnungsrevisoren haben das Recht unangemeldete Kassenstürze durchzuführen.

VI. Mittel

Art. 37 Vereinseinnahmen

Die Vereinseinnahmen sind von folgenden Aktionen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Reinerlös aus Aktionen, Organisation von Rennen, etc.
- freiwillige Beiträge von Sponsoren und Gönnern, juristischen Personen (öffentliche Hand, Organisationen etc.)

Art. 38 Beitragsfreiheit

Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident und Freimitglieder sind beitragsfrei.

Art. 39 Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag wird an der ordentlichen GV festgesetzt, und wird nach 3 Monate nach der GV fällig.

Art. 40 Entschädigung des Vorstandes

Dem Vorstand wird eine jährliche Spesenpauschale ausbezahlt. Diese Pauschale wird an der GV von den Mitgliedern genehmigt.

Art. 41 Geld-Anlagen

Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen, dabei sind keine reine Aktien-Anlagen erlaubt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 42 Archiv

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnungen, etc. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

Das Archiv wird vom jeweiligen Ressortchef Dienste geführt.

Jedes Mitglied hat auf schriftlichem Antrag das Anrecht auf Ansicht in das Archiv.

Die Vorstandsmitglieder sind angehalten nach ihrem Ausscheiden das Aktenmaterial sortiert sofort nach dem Austritt in das Vereinsarchiv abzugeben.

Art 43 Finanz-Haftung.

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 44 Vereins- und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr und beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

Art. 45 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 46 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung von zwei Dritteln der an der dazu vorgesehenen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung entscheidet die gleiche Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 47 Fusion

Über eine Fusion mit einem anderen Verein entscheidet die dazu vorgesehene Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer zustande gekommenen Fusion mit einem anderen Verein wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen vom Velo-Club Steinmauer auf die neue Körperschaft übertragen.

Art. 48 Statutenrevision

Die vorstehenden revidierten Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 19. März 2024 genehmigt, ersetzen alle vorherigen Statuten und treten ab sofort in Kraft.

Steinmauer, 19. März 2024

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

UVW

XYZ

Von Swiss Cycling eingesehen.

Der Zentralpräsident:

Der Geschäftsführer:

XYZ

UVW